

Förderverein Lingnerschloss e.V.
Bautzner Str. 132
01099 Dresden

Satzung

in der Fassung vom 22. März 2016

§ 1 - Name und Sitz

- 1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Lingnerschloss e. V.“
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter VR 4119 eingetragen.
- 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2 Die Zwecke des Vereins ist sind:

Denkmalgerechte Sanierung des Lingnerschlusses unter der Anschrift

Bautzner Straße 132
01099 Dresden

einschließlich der Nebengebäude:

Torhaus (1891),

Schweizer Haus (1862),

Bergstation der ehemaligen Lingnerbahn (1907) und

Mausoleum (1921)

sowie deren dauerhafter Erhalt gemäß dem Vermächtnis von Karl August Lingner von 1916;

Umsetzung der Idee „Bürgerschloss zum Besten von Dresden und Umgebung“ gemäß dem Vermächtnis von Karl August Lingner von 1916;

Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Bildung;

Förderung von internationalen Verbindungen der sächsischen Landeshauptstadt;

Förderung von Toleranz und Völkerverständigung;

Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

- 3 Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 5 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins für ihre Vereinstätigkeit.

Ehrenamtliche Helfer des Vereins können nach Entscheidung des Vorstands eine angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26 oder § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

- 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7 Die gemeinnützigen Zwecke des Vereins werden unter Berücksichtigung der testamentarischen Verfügungen des Stifters Karl August Lingner insbesondere verwirklicht durch:

Nutzung des Lingnerschlusses und dessen Nebengebäuden als
Tagungs-, Veranstaltungs- und Begegnungsstätte,

öffentliche Nutzung des Gesamtareals,

Einwerbung von finanziellen Mitteln zur Realisierung der Vereinszwecke.

§ 3 - Mitgliedschaft

- 1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

Mitglieder des Vereins sind natürliche und - im Falle einer Fördermitgliedschaft juristische Personen.

- 2 Über den Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand.
Der Aufnahmeantrag muss jedoch von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern befürwortet werden.

- 3 Ordentliche Mitglieder und die Fördermitglieder leisten Mitgliedsbeiträge entsprechend der jeweils geltenden Beitragsordnung.

- 4 Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

- 5 Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

- 6 Fördermitgliedschaft:

Die Fördermitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung der Förderbereitschaft und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Der Vorstand entscheidet insoweit allein.

Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell. Sie können mit Anregungen und Vorschlägen Einfluss auf die Vereinstätigkeit und die Entscheidungen der Mitgliederversammlung nehmen. Fördermitglieder verfügen über kein Stimmrecht.

7 Ehrenmitgliedschaft:

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich um die Erfüllung der Vereinszwecke in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstands, durch Beschluss der Mitgliederversammlung und deren schriftliche Annahme durch das Ehrenmitglied erworben.

8 Mitglieder, die den Zielen des Vereins zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vor der Entscheidung hat der Betreffende das Recht auf Anhörung.

9 Der Vorstand ist zum Ausschluss durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis ermächtigt, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

10 Verstorbene, ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 - Finanzierung

1 Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Fördermitteln sowie aus sonstigen Einnahmen.

2 Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich über die Beitragsordnung.

3 Für die Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Zwecke ist der Vorstand ermächtigt, Kredite oder Darlehen aufzunehmen.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung,

der Vorstand und

das Kuratorium.

§ 6 - Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, den Fördermitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand.

- 2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder an die letzte von ihm genannte E-mail-Adresse unter Angabe der Tagesordnung verschickt wurde.

Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zu 3 Tagen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung einreichen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur über Punkte der Tagesordnung gefasst werden.

- 3 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

- 4 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

Wahl und Abwahl des Vorstandes,

Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entgegennahme des Finanzberichtes des Vorstandes, Wahl des Kassenprüfers,

Entlastung des Vorstandes,

Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes, Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,

Beschlussfassung über die Beitragsordnung,

Beschlussfassung über Weisungen an den Vorstand,

Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, einschließlich der Veränderung des Vereinszwecks,

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- 5 Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- 6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder erschienen sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 7 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine geheime Wahl zu einzelnen Tagesordnungspunkten stattfinden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Abwahl des Vorstandes, für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist jedoch eine 3/4- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8 Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende, schließlich der Schatzmeister sowie bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

- 9 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung,

Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,

Zahl der erschienenen Mitglieder,

Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,

die Tagesordnung,

die gestellten Anträge,

das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),

die Art der Abstimmung,

Satzungs- und Zweckänderungsanträge,

Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 7 — Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und
- dem Schatzmeister.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden.

2 Der Vorstand ist ein Kollegialorgan und führt die Geschäfte des Vereins grundsätzlich ehrenamtlich.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass ein Vorstandsmitglied für seine Tätigkeit einen Dienstvertrag erhält, wenn die Vorstandstätigkeit wöchentlich mindestens 30 Stunden umfasst. Die Mitgliederversammlung wählt einen besonderen Vertreter, welcher die Mitgliederversammlung beim Abschluss und der Änderung sowie Beendigung des Dienstvertrags mit einem Vorstandsmitglied und im sonstigen Leistungsaustausch mit einem Vorstandsmitglied vertritt.

Der Vorstand wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder des Vereins.

3 Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Er kann während seiner Amtszeit nur durch Wahl eines neuen Vorstandes abgewählt werden.

4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so besteht der Vorstand bis zur Neuwahl aus den verbliebenen Vorstandsmitgliedern. In diesem Fall ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied zu wählen.

5 Für Vorstandsbeschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich. Darüber hinaus kann der Vorstand eine Geschäftsordnung für sich beschließen.

6 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Er sorgt für deren ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung und hat insbesondere den Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

7 Der Schatzmeister führt alle Finanzgeschäfte des Vereins. Er hat insbesondere das Vermögen des Vereins zu verwalten. Der Schatzmeister ist kontoführungsberechtigt. Außerdem sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende kontoführungsberechtigt.

8 Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben zeitweilige oder dauerhafte Arbeitsgruppen berufen bzw. entsprechende Verantwortliche benennen. Mitglieder der Arbeitsgruppen können auf Einladung des Vorstandes mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 8 - Kuratorium

- 1 Dem Kuratorium gehören Persönlichkeiten aus Politik, öffentlicher Verwaltung, Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Verbänden an. Die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums ist nicht begrenzt.
- 2 Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand vorgeschlagen und bei deren Einverständnis berufen.
- 3 Die Amtszeit der Kuratoren/rinnen beträgt drei Jahre.
- 4 Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen und ist berechtigt, die zweckgebundene Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins zu kontrollieren.
- 5 Mindestens einmal jährlich wird vom Vorstand zu einer Kuratoriumssitzung eingeladen, auf welcher der Vorstand über die Arbeit des Vereins berichtet.

§ 9 - Mitarbeiter des Vereins

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen einzustellen

§ 10 - Vertretung im Rechtsverkehr

- 1 Mit Wirkung gegen Dritte gilt, dass der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird.
- 2 Aufgrund einer schriftlichen Vollmacht durch den vertretungsberechtigten Vorstand sind auch andere Personen berechtigt, den Verein im Rechtsverkehr zu vertreten.

§ 11 - Auflösung

- 1 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall sämtlicher steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für die in der Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.